

Amtsblatt

des Landkreises Rottal-Inn



Nr. 11

Pfarrkirchen, 28.05.2026

Inhalt

	Seite
Haushaltssatzung des Landkreises Rottal-Inn für das Haushaltsjahr 2026	46-49
Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Unterhaltung von Gewässern III. Ordnung im Landkreis Rottal-Inn für das Haushaltsjahr 2026	50
Haushaltssatzung des Eigenbetriebs Rottal Terme Bad Birnbach für das Haushaltsjahr 2026	50-51
Vollzug des Raumordnungsgesetzes und des Bayerischen Landesplanungsgesetzes; Raumverträglichkeitsprüfung für das 380-kV-Leitungsneubauvorhaben Burghausen – Simbach II	52-53

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landkreises Rottal-Inn für das Haushaltsjahr 2026

I.

Auf Grund der Art. 20 und 59 Abs. 3 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) in der derzeit geltenden Fassung, wird für das Haushaltsjahr 2026 folgende Haushaltssatzung des Landkreises Rottal-Inn amtlich bekannt gemacht:

Haushaltssatzung

des Landkreises Rottal-Inn für das Haushaltsjahr 2026

Auf Grund der Art. 57 ff. der Landkreisordnung erlässt der Landkreis Rottal-Inn folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt; er schließt

1. im Ergebnishaushalt mit

dem Gesamtbetrag der Erträge von	165.883.100 Euro
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	- 171.085.700 Euro
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	- 5.202.600 Euro

2. im Finanzhaushalt
 - a) aus **laufender Verwaltungstätigkeit** mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	161.453.900 Euro
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	- 161.327.700 Euro
und einem Saldo von	126.200 Euro

 - b) aus **Investitionstätigkeit** mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	19.875.000 Euro
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	- 64.252.400 Euro
und einem Saldo von	- 44.377.400 Euro

 - c) aus **Finanzierungstätigkeit** mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	38.000.000 Euro
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	- 1.440.000 Euro
und einem Saldo von	36.560.000 Euro

 - d) und dem **Saldo** des Finanzhaushalts von - 7.691.200 Euro |

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der **Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **38.000.000 Euro** neu festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen** zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren wird auf **64.238.600 Euro** festgesetzt.

§ 4

1. Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (**Kreisumlage**), der nach Art. 18 ff. des Finanzausgleichsgesetzes (BayFAG) auf die kreisangehörigen Gemeinden umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2026 auf

89.574.870 Euro (Umlagesoll)

festgesetzt.

Das Umlagesoll erhöht sich gegenüber dem Haushaltsjahr 2025 um 6.438.626 Euro, das entspricht 7,7 v. H..

2. Die Kreisumlage wird in Hundertsätzen aus nachstehenden vom Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung festgestellten Steuerkraftzahlen und Schlüsselzuweisungen (**Umlagegrundlagen**) vom 12.11.2025 bemessen:

a) Grundsteuer A	2.086.595 Euro
b) Grundsteuer B	10.655.210 Euro
c) Gewerbesteuer	77.598.402 Euro
d) Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	66.124.880 Euro
e) Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	8.388.915 Euro
f) 80 % der Gemeindeschlüsselzuweisung 2025	<u>21.760.311 Euro</u>
Summe der Bemessungsgrundlagen (Umlagekraft 2026)	<u>186.614.313 Euro</u>

3. Nach Art. 18 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes werden die **Umlagesätze** für die Kreisumlage wie folgt festgesetzt:

a) aus der Steuerkraftzahl der Grundsteuer A	48,0 v. H.
b) aus der Steuerkraftzahl der Grundsteuer B	48,0 v. H.
c) aus der Steuerkraftzahl der Gewerbesteuer	48,0 v. H.
d) aus der Steuerkraftzahl der Einkommensteuerbeteiligung	48,0 v. H.
e) aus der Steuerkraftzahl der Umsatzsteuerbeteiligung	48,0 v. H.
f) aus 80 % der Gemeindeschlüsselzuweisung 2025	48,0 v. H.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan wird auf **9.000.000 Euro** festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2026 in Kraft.

II.

Die Regierung von Niederbayern, als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde, hat mit Schreiben vom 06.05.2026, Az.: RNB-12.KR-1512.277-1-9-4, die genehmigungspflichtigen Bestandteile der vorstehenden Haushaltssatzung genehmigt.

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan mit seinen Anlagen ist gemäß Art. 59 Abs. 3 LKrO ab dem Tag der Bekanntmachung der Satzung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Landratsamt Rottal-Inn in Pfarrkirchen, Ringstraße 4-7, Gebäude 1, Zimmer 114, öffentlich zugänglich.

Pfarrkirchen, den 28.05.2026
Landkreis Rottal-Inn



Martin Koppmann
Landrat



Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Unterhaltung von Gewässern III. Ordnung im Landkreis Rottal-Inn für das Haushaltsjahr 2026

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Unterhaltung von Gewässern III. Ordnung im Landkreis Rottal-Inn hat in ihrer Sitzung vom 15. April 2026 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 erlassen.

Die Haushaltssatzung wurde mit Schreiben vom 30. April 2026 durch das Landratsamt Rottal-Inn rechtsaufsichtlich gewürdigt. Die Haushaltssatzung enthält keine nach Art. 40 Abs. 1 KommZG i. V. m. Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtigen Teile.

Der Haushaltsplan liegt in der Zeit

vom 12. Mai 2026 bis 29. Mai 2026

im Rathaus Postmünster öffentlich auf. Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen außerdem während des ganzen Jahres innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes im Rathaus Postmünster zur Einsicht bereit. Dies gilt bis zum Erlass der nächsten Haushaltssatzung.

Postmünster, 12. Mai 2026



Stefan Weindl
Verbandsvorsitzender

Haushaltssatzung des Eigenbetriebs Rottal Terme Bad Birnbach für das Haushaltsjahr 2026

Die Regierung von Niederbayern hat mit Schreiben vom 06.05.2026 (Zeichen RNB-12.KR-1444.39-1-16-5) die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich gewürdigt und genehmigt. Gemäß Art. 24 KommZG i.V.m. Art. 65 Abs. 3 GO und § 22 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung hiermit amtlich bekannt gegeben.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt während der üblichen Öffnungszeiten beim Zweckverband Thermalbad Birnbach, Prof.-Drexel-Str. 25, 84364 Bad Birnbach bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich zur Einsicht aus.

Die Haushaltssatzung hat folgenden Wortlaut:

Aufgrund des § 18 der Verbandssatzung und des Art. 40 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Rottal Terme Bad Birnbach für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt; er schließt ab

im Erfolgsplan	
in den Erträgen mit	8.777.100,00 €
in den Aufwendungen mit	<u>12.199.600,00 €</u>
Ergebnis	-3.422.500,00 €
im Vermögensplan	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	5.622.450,00 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen des Zweckverbandes Bad Birnbach werden in Höhe von 1.700.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Eigenbetriebes Rottal Terme Bad Birnbach werden nicht festgesetzt.

§ 4

Eine Verbandsumlage zur Abdeckung des ungedeckten Bedarfs wird gemäß § 20 Abs. 1 der Verbandssatzung auf 1.900.000,00 € festgesetzt.

Dieser Betrag ist von den Verbandsmitgliedern wie folgt aufzubringen:

Bezirk Niederbayern	60%	=	€ 1.140.000,00
Landkreis Rottal Inn	30%	=	€ 570.000,00
Marktgemeinde Bad Birnbach	10%	=	€ 190.000,00

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des Eigenbetriebes wird auf € 1.250.000,00 festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2026 in Kraft.

Landshut, den 06.05.2026

gez.
Dr. Heinrich
Verbandsvorsitzender
Bezirkstagspräsident

Vollzug des Raumordnungsgesetzes und des Bayerischen Landesplanungsgesetzes

**Raumverträglichkeitsprüfung für das 380-kV-Leitungsneubauvorhaben
Burghausen – Simbach II**

Beteiligung der Öffentlichkeit

Bekanntmachung

Die Regierung von Oberbayern hat am 20.05.2026 eine Raumverträglichkeitsprüfung nach Art. 22 f. BayLplG 2026 für das **380 kV-Leitungsneubauvorhaben Burghausen – Simbach II** eingeleitet. In dieser Raumverträglichkeitsprüfung ist gemäß Art. 23 Abs. 3 Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG 2026) die Öffentlichkeit zu beteiligen.

Die Verfahrensunterlagen für das Vorhaben liegen beim Landratsamt Rottal-Inn, Gebäude III, Raum 321 in der Zeit

vom 28.05.2026 bis 01.07.2026

während der Dienststunden

jeweils von Montag bis Freitag von 8 Uhr bis 12 Uhr
jeweils Montag und Donnerstag von 13 Uhr bis 16 Uhr

aus und können dort eingesehen werden. Ebenso ist eine Terminvereinbarung unter 08561-20231 möglich.

Zudem sind die Verfahrensunterlagen auf der Homepage der Regierung von Oberbayern unter dem Link [Aktuelle Raumverträglichkeitsprüfungen](#) bzw. auf der Internetseite der Regierung von Oberbayern (www.regierung.oberbayern.bayern.de) unter dem Pfad „Service > Planverfahren, Genehmigungsverfahren > Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung > Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr“ und dort unter „aktuelle Raumverträglichkeitsprüfungen“ einzusehen.

Vorzugsweise elektronische Äußerungen zu überörtlich raumbedeutsamen Aspekten des Vorhabens können bei der

Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 24.1, 80534 München; E-Mail-Adresse: **RVPruefung_Leitung_Burghausen-Simbach@reg-ob.bayern.de**

bis zum 1. Juli 2026 vorgebracht werden.

¹ bzw. Verwaltungsgemeinschaft, Stadt, Markt, Landratsamt

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung wird auf Folgendes hingewiesen:

- Die Stellungnahmen sollen sich nur auf die für die Raumverträglichkeitsprüfung relevanten Inhalte beziehen. Dazu zählen insbesondere die Lage, der Verlauf und die Ausführung der geplanten Varianten im Hinblick auf ihre überörtlich raumbedeutsamen Auswirkungen. Zur besseren Nachvollziehbarkeit sollten Ausführungen zu den Vorhabenbestandteilen die Bezeichnungen im Erläuterungsbericht (z. B. Trassenkorridor rot, Umspannwerksstandort B) als Referenz nutzen.
- In der Raumverträglichkeitsprüfung erfolgt keine Bedarfsprüfung für das Vorhaben.
- Technische Detailfragen sowie Enteignungs- und Entschädigungsfragen sind nicht Gegenstand der Raumverträglichkeitsprüfung, in der grundsätzlich geklärt werden soll, ob und ggf. unter welchen Voraussetzungen das Projekt den Erfordernissen der Raumordnung entspricht und wie es mit Vorhaben öffentlicher und sonstiger Planungsträger unter Gesichtspunkten der Raumordnung abgestimmt werden kann.
- Die Regierung von Oberbayern wird Äußerungen, die im Zuge der öffentlichen Auslegung abgegeben werden, zwar nicht beantworten, aber bei der landesplanerischen Beurteilung verwerten, soweit überörtlich raumbedeutsame Gesichtspunkte vorgetragen werden. In nachfolgenden Verwaltungsverfahren werden sie nur verwertet, wenn sie dort erneut vorgebracht werden.
- Die Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde behält sich vor, alle eingehenden Stellungnahmen (einschließlich der darin enthaltenen persönlichen Angaben) der Vorhabenträgerin als planungsrelevanten Hinweis zu übermitteln und ggf. um Stellungnahme zu bitten. Soweit damit kein Einverständnis besteht, erfolgt die Zuleitung anonymisiert; ein etwaiger Anonymisierungswunsch ist in der Stellungnahme ausdrücklich zu erklären.
- Mit Ablauf der Veröffentlichungsfrist sind außerdem alle Stellungnahmen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (Art. 23 Abs. 3 S. 5 BayLplG 2026).
- Das Ergebnis der Raumverträglichkeitsprüfung greift den im Einzelfall vorgeschriebenen Verwaltungsverfahren ausdrücklich nicht vor und ersetzt weder öffentlich-rechtliche Gestaltungen noch privatrechtliche Zustimmungen und Vereinbarungen.
- Es handelt sich bei dieser öffentlichen Auslegung nicht um eine formelle Beteiligung zur Wahrung von Rechtspositionen einzelner Bürger; diese bleibt dem nachfolgenden Zulassungsverfahren vorbehalten. In der Folge werden in der Raumverträglichkeitsprüfung auch keine Individualbetroffenheiten ermittelt. Rechtsansprüche werden durch die Beteiligung nicht begründet (Art. 23 Abs. 3 Satz 6 BayLplG 2026).
- Im Rahmen der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) vom 25.05.2018 möchten wir die Beteiligten darauf hinweisen, dass ihre persönlichen Daten für die rechtmäßige Abwicklung der Raumverträglichkeitsprüfung gespeichert und verarbeitet werden. Mit der Übermittlung einer Stellungnahme erklären sie sich damit einverstanden.

Ort, Datum Pfarrkirchen, 26.05.2026

Stempel/Unterschrift

Landkreis Rottal-Inn
Kreisentwicklung
Ringstraße 4-7
84347 Pfarrkirchen
www.rottal-inn.de